



Entscheidung

In der Sache

ESV Ingolstadt Schanzer Ducks

– Beteiligter zu 1 –

Verein: ESV Ingolstadt-Ringsee e. V.
Abteilung Floorball
Geisenfelder Straße 1
85053 Ingolstadt

und

**Spielbetriebs-Kommission
Floorball Verband Deutschland e.V.**
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

– Beteiligte zu 2 –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingent

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Ralf Kühne (vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1.
Der Antrag vom 28.01.2023 des Beteiligten zu 1 auf Aufhebung des Strafbescheid Nr. RSK 011-22/23 vom 19.01.2023 wird zurückgewiesen.**
- 2.
Der Beteiligte zu 1 hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 50,00 € zu tragen.**

Begründung:

1.
Die Beteiligte zu 2 hat unter dem Aktenzeichen RSK 011-22/23 gegen den Beteiligten zu 1 eine Strafgebühr in Höhe von 500 € mit Strafbescheid vom 19.01.2023 erhoben. Im 1. Jahr hat der Beteiligte zu 1 sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt .

Dagegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit einem Antrag vom 28.01.2023, diese Strafgebühr aufzuheben.

Der Antrag vom 28.01.2023 wird durch den Beteiligte zu 1 am 02.03.2023 und 19.06.2023 weitergehend begründet.

Dabei verweist er u.a. darauf, dass durch die Beteiligten zu 2 in nicht ausreichenden Maße die Ergebnisse der absolvierten Schiedsrichterkurse nicht an sie weiter geleitet habe. Die Schiedsrichterausweise seien ebenfalls nicht zugereicht wurden. Die Regelungen zu den geforderten Mindesteinsätzen für eine mögliche Teilnahme eines Schiedsrichters zum Erwerb einer N-Lizenz seien undurchsichtig. Man möge den Sportfreund Jochen Kleinbauer noch nachträglich auf das Schiedsrichterkontingent anrechnen.

Die Beteiligten zu 2 hat sich ebenfalls am 18.02.2023 und 14.06.2023 zur Sache eingelassen.

Auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Das durch den Beteiligten zu 1 eingelegte Rechtsmittel ist fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 3 REO). Die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde rechtzeitig am 30.01.2023 eingezahlt (§§ 6b Abs. 3, 11 Abs. 4 REO).

2.

Gem. § 8 Ziff. 1 muss jeder Verein aus den Bundesligen der Beteiligten zu 2 zur jeweiligen Saison ein Schiedsrichterkontingent melden. § 8 Nr. 1 DFB-RSK-2022-2023 konkretisiert, dass das Schiedsrichterkontingent bis zum 15.09. der jeweiligen Saison zu melden ist. Eine Nachmeldung ist nur bis zum 31.10. zulässig, wenn der Kurs oder Nachttest nach dem 15.09. stattfindet. Alle (bis dahin) nicht gemeldeten Kontingente werden als „nicht erfüllt“ gewertet („Alle nicht gemeldeten Kontingente werden als „nicht erfüllt“ gewertet.“).

Die Beteiligten zu 2 kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung der SRO herausgeben, wozu insbesondere die DFB-RSK-2022-2023 gehören, § 1 Ziff. 2 SRO. Die DFB gibt es mittlerweile auch schon so lange, dass es keine Überraschung sein sollte, dass ausreichend Kontingentschiedsrichter zu einer bestimmten Frist zu bestellen sind. Deshalb kann sich der Beteiligte zu 1 nicht auf eine fehlende Rückmeldung der Beteiligten zu 2 zum Ergebnis der Schiedsrichterlehrgänge berufen. Hier wäre erforderlich von sich aus zu prüfen und ggf. nachzufragen, ob die gemeldeten Schiedsrichter erfolgreich am Schiedsrichterlehrgang teilgenommen und den sich daran anschließenden Schiedsrichtertest bestanden haben.

Unstreitig hat die beteiligte zu 1 nur drei Schiedsrichter an die Beteiligte zu 2 für den Schiedsrichterlehrgang gemeldet (Johannes Schönmeier, Felix Stark und Jochen Kleinbauer).

Zunächst hat Sportfreund Jochen Kleinbauer die gem. § 17 Ziff. 2 DFB-RSK-2022-2023 für die Lizenzstufe N4 gestellte Voraussetzung von mindestens 5 Einsätze im Spielbetrieb der Landesverbände oder von FD in den Altersklassen U18 oder älter in der Vorsaison oder ein erfolgreicher Abschluss eines N-Praxiskurses nicht erfüllt und damit keine N4-Lizenz erlangt.

Die Regelungen § 17 Ziff. 7 SRO i.V.m. § 17 Ziff. 4 DFB-RSK-2022-2023. können grundsätzlich nur ab der L1-Lizenz angewendet werden, da Tatbestandsvoraussetzung die Nichterfüllung der Mindestzahl an Einsätzen für die aktuelle Lizenzstufe ist und Mindesteinsätze erst ab der L1-Stufe Voraussetzung sind. Zudem ist die Rechtsfolge, dass für die Folgesaison maximal die um eine Stufe reduzierte Lizenz erworben werden kann. In § 17 Ziff. 4 DFB-RSK-2022-2023 a.E. steht zwar, dass wenn die Mindesteinsätze nicht erfüllt werden, trotzdem wieder die N4-Lizenz erworben werden kann. Der Wortlaut „wieder“ sowie die Formulierung, dass der Schiedsrichter höchstens auf die Lizenzstufe N4 „zurückfallen“ kann, sprechen aber eindeutig dafür, dass die N4-Lizenz zumindest schon einmal erworben werden musste. Unstreitig hatte der Sportfreund Kleinbauer eine L2-Lizenz erworben.

Damit lässt sich folglich auch keine N4-Lizenz erlangen.

Aktenzeichen: 006/SRO/2023

Offen bleibt, ob der Sportfreund Kleinbauer überhaupt am Schiedsrichterlehrgang und am Schiedsrichtertest teilgenommen hat. Selbst der Beteiligte zu 1 lässt dieses offen, so dass vieles dafürspricht, dass eine Teilnahme nicht erfolgt ist. Das belegt auch die Feststellung der Beteiligten zu 2, dass im Online-Testordner weder ein Test noch ein Testergebnis zum Sportfreund Kleinbauer hinterlegt ist.

Sofern Ingolstadt bis zum 15.09. von Anfang an ein unzureichendes Schiedsrichterkontingent mit nur 2 N3 Schiedsrichtern angegeben und auch nicht bis zum 31.10. aktualisiert haben, liegt es u.E. gänzlich in ihrem Verantwortungsbereich. In diesem Fall kommt auch keine Nachmeldung in Betracht nach dem 31.10.

Gem. § 15 Ziff. 3 SRO wird (eigentlich) den Vereinen das Ergebnis ihrer Schiedsrichter kandidaten bekannt gegeben werden. Sicher kann dies auch durch die Schiedsrichter an den Verein weitergegeben werden. Die Information muss aber zudem (zusätzlich) durch FD an die Vereine weitergegeben werden. Insbesondere da der Verein auch die Konsequenzen für die Einhaltung der Schiedsrichterkontingente trägt. Es ist FD durchaus zumutbar die Ergebnisse den benannten Ansprechpartnern mitzuteilen.

Die Information über die Ergebnisse ist ebenfalls wichtig für die Einspruchsfrist, vgl. § 15 Ziff. 3 S. 2 SRO.

Allerdings ist der Verein auch in der Pflicht nachzufragen, um Nachteile zu vermeiden. Hier wäre ein Einspruch objektiv wohl nicht erfolgreich gewesen, außer die Beteiligte zu 2 hätte eine Ausnahme gemacht, aufgrund der genannten Gründe aus denen Jochen Kleinbauer die Mindestanzahl an Einsätzen nicht wahrnehmen konnte (Corona, eigene Spieltage).

Der Sportfreund Daniel Böhme kann nicht ins Schiedsrichterkontingent aufgenommen werden. Er wurde weder durch den Beteiligten zu 1 gemeldet oder nachgemeldet noch hat dieser ein Sperrteam angegeben, welches Rückschlüsse darauf zugelassen hätte, dass er ein Kontingentschiedsrichter für ein Sperrteam ist.

Dem Beteiligten zu 1 fehlen damit 2 N4-Lizenzen, um das Kontingent zu erfüllen.

3.
Da der Antrag des Beteiligten zu 1 abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 50,00 € (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe von 50,00 € ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer steht dem Beteiligten zu 1 gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer (brk@floorball.de), in Kopie an die Geschäftsstelle (office@floorball.de), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die

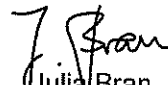
Aktenzeichen: 006/SRO/2023

Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

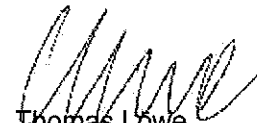
Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer